



### Art. I Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname lautet:  
„Freie Wähler für den Landkreis Neu-Ulm e. V. – FW“
2. Der FW-Kreisverband Neu-Ulm gehört dem FW-Landesverband Bayern e. V. an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 89278 Nersingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Art. II Aufgaben und Ziele

1. Die FW arbeiten auf kommunalpolitischem Gebiet im Bereich des Landkreises Neu-Ulm.
2. Die Arbeit der FW sowie deren Mandatsträgern, orientiert sich nicht an programmatischen Vorgaben, sondern ausschließlich an den Erfordernissen des Einzelfalles.
3. Der Zweck der Freien Wähler ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern verfolgt im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.

### Art. III Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die FW haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 2.1 Ordentliches Mitglied kann jeder wahlberechtigte Bürger des Landkreises Neu-Ulm werden. Die Mitgliedschaft bei einer politischen Partei schließt die Mitgliedschaft bei den FW aus.
  - 2.2 Der Beitritt erfolgt durch die Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung.
  - 2.3 Der Beitritt kann auch dadurch erfolgen, dass eine örtliche Freie Wählergemeinschaft im Landkreis Neu-Ulm, deren Ziele mit den Zielen der FW vereinbar sind, eigene Mitglieder in deren Auftrag anmeldet.
  - 2.4 Die Mitgliedsrechte leben erstmals 2 Wochen nach der Aufnahme, frühestens nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erteilung einer Einzugsermächtigung auf.
  - 2.5 Über die Aufnahme entscheidet in jedem Falle die Vorstandschaft.
3. Die Zugehörigkeit ist von keiner beruflichen, sozialen oder konfessionellen Stellung abhängig.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder Person für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele der FW durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft verliehen werden.

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist, und durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen den Zweck und die Ziele der FW verstößt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate in Verzug gerät.
- 5.2 Gegen den Zweck und die Ziele der FW verstößt insbesondere aktives Mitwirken bei einer politischen Partei auf kommunaler Ebene.
- 5.3 Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes darf erst nach mindestens einer schriftlichen Mahnung mit Fristsetzung erfolgen, wenn keine Stundung oder kein Erlass bewilligt wird.
- 5.4 Über einen Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Mitteilung die schriftliche Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
6. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

### Art. IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ehrenamtlich und unentgeltlich für den Landkreis Neu-Ulm zu wirken und die Belange der FW zu vertreten und zu fördern.
2. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der FW fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes mitzuwirken durch
  - a) Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in Versammlungen des Kreisverbandes
  - b) Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten
  - c) Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
4. Bei Wahlen bei Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich nach den gesetzlichen Anforderungen. Diese gehen ggf. den Vorschriften dieser Satzung vor.

### Art. V Organe

Die Organe des FW-Kreisverbandes Neu-Ulm e. V. sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die erweiterte Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung.

## Satzung in der Fassung vom 01.10.2010

### Art. VI Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) zwei Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) den Beisitzern.Zahl und Person der Besitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Anzahl der Beisitzer beträgt mindestens 2, maximal 6.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind in geheimer und schriftlicher Wahl zu wählen. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere bereitet er die Versammlungen und Sitzungen vor und beruft diese ein. Entscheidungen werden in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Der 1. Vorsitzende vertritt die FW in Versammlungen und in der Öffentlichkeit. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft sowie der Mitgliederversammlungen. Er hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Verhinderungsfalle wird der 1. Vorsitzende von einem seiner beiden Stellvertreter vertreten.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Intern ist der 1. Vorsitzende ausführendes Organ des Kreisverbandes. Im Verhinderungsfalle wird er von einem der beiden Stellvertreter vertreten.
6. Der Schriftführer bearbeitet den Schriftverkehr und führt auf Antrag Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen. Er hat ein Mitgliederregister zu führen.
7. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

### Art. VII Die erweiterte Vorstandschaft

- 1.1 Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus den Mitgliedern der Vorstandschaft, den Mandatsträgern der FW im Kreistag, sowie den Vorsitzenden örtlicher Freier Wählergemeinschaften im Landkreis Neu-Ulm, soweit diese Mitglied im Landesverband der Freien Wähler in Bayern sind, zusammen.
- 1.2 Die erweiterte Vorstandschaft erarbeitet und koordiniert die Ziele des Vereines. Sie hat rechtzeitig vor Kommunalwahlen ein Wahlprogramm zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2.1 Die erweiterte Vorstandschaft bestimmt die Mitglieder, die zu Verhandlungen mit den Parteien und anderen kommunalpolitischen Gruppen berechtigt sind.
- 2.2 Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft finden mindestens halbjährlich statt. Nach Möglichkeit sind Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft sowie Fraktionssitzungen zu koordinieren.

- 2.3 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.4 Die erweiterte Vorstandschaft ernennt bei Bedarf einen Wahlkampfleiter sowie einen oder mehrere Kassenprüfer.

### Art. VIII Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das tragende Organ der FW. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandschaft
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
  - c) Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Eventl. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Die Vorstandschaft kann von sich aus eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen; sie muss es tun, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Der Termin zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter, bei deren Verhinderung das nächste anwesende Vorstandsmitglied.
5. Alle Beschlüsse werden vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Regelung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Alle Versammlungen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
6. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. IX Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.3. d. J. für das laufende Jahr fällig.

### Art. X Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss bedarf es einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen an den Landkreis Neu-Ulm mit der Auflage, dieses einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
3. Die Versammlung ernennt einen Liquidator.
4. Der Verein ist beim Registergericht in Memmingen unter der Nr. VR 20281 eingetragen.